

* **Wohnungskündigungen in das Spital.** Es gibt Hausherren, die glücklich darüber sind, daß ihre Mieter im Kriege krank oder verwundet wurden. Das sind nämlich die Hausherren, die den Umstand, daß sich ein Mieter in Wien in einem Militärspital befindet, dazu benützen, ihm die Kündigung in das Spital zu schicken. Diese Patrioten und Menschenfreunde denken nämlich folgendermaßen: Ist der Soldat außerhalb Wiens, so kann man ihm nicht kündigen, weil man ihm die Kündigung nicht zustellen kann und nach der bekannten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes das Verfahren unterbrochen werden, das heißt eine Kündigung beim Gericht liegen bleiben muß. Aber wenn der Mann in einem Wiener Spital liegt, dann kann man ihm kündigen. So bekamen, wie uns mitgeteilt wird, Soldaten ins Militärspital die Wohnungskündigung. Diesen Soldaten hätte aber die Kündigung nicht zugestellt werden sollen. Der § 162 der Zivilprozessordnung bestimmt nämlich:

Wenn sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienst befindet und wenn zugleich die Besorgnis besteht, daß dieser Umstand die Prozeßführung zu Ungunsten der Partei beeinflussen könnte, so kann selbst in dem Falle, daß die Partei durch eine mit Prozeßvollmacht ausgestattete Person vertreten ist, auf Antrag oder von Amts wegen die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses angeordnet werden.

Es ist darauf zu achten, daß sich diese Bestimmung nicht bloß auf Abwesende bezieht, sondern daß die Ueberschrift des § 162 lautet: „Zufällige Verhinderung einer Partei.“ Es kommt darauf an, ob die Partei verhindert ist, ihre Rechte wahrzunehmen. Selbstverständlich ist ein Soldat, der im Militärspital liegt, auch wenn dieses in seinem Wohnort ist, verhindert, seine Rechte bei Gericht zu verfolgen, und insolgedessen sollte schon von Amts wegen die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses vorgenommen werden. Das Hindernis ist nicht beseitigt, sobald der Soldat das Militärspital verläßt, denn dann, wenn er ganz gesund ist, muß er doch wieder den militärischen Dienst antreten. Das Gesetz sagt auch nicht, daß die Unterbrechung nur eintreten kann, wenn jemand zu Kriegszeiten Militärdienst außerhalb seines Wohnortes verrichtet, sondern der Militärdienst zu Kriegszeiten ist an sich schon eine Verhinderung, die die Unterbrechung des Verfahrens herbeiführen muß. Wird einem Eingekerkerten die Kündigung ins Spital zugestellt, so soll er an das Gericht schreiben (in einem rekommandierten Brief), daß er die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Entlassung aus dem Militärdienst beantrage. Es ist also auch gegen die Hausherren ein Kraut gewachsen, die die Familien der in Wiener Spitälern liegenden Soldaten obdachlos machen wollen.